



VBL *info* 2/2003

Februar 2003

- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

Aus dem Inhalt

I Die Satzung der VBL in der Neufassung zum 1. Januar 2001

- 1 Die Erhebung von Sanierungsgeldern für die Jahre 2002 und 2003
- 2 Änderungen im Versicherungsrecht
- 3 Änderungen im Leistungsrecht

II Die Nachversicherung von unterhältig Teilzeitbeschäftigten

III Startgutschriften für Pflichtversicherte ohne zusatzversicherungspflichtiges Entgelt in den Jahren 1999 bis 2001

IV Änderungen im Melde- und Abrechnungsverfahren

V Neuauflage von Vordrucken

VI Unsere geänderte Bankkonto-Nummer

Impressum

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0 • Telefax 0721 155-666
E-Mail vbl@vbl.de • Internet www.vbl.de

Redaktion: Kurt Redemann (VL 45)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Satzung der VBL in der Neufassung zum 1. Januar 2001 ist im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 2003 veröffentlicht worden. Aus diesem Anlass unterrichten wir Sie mit der vorliegenden VBL info 2/2003 über die wesentlichen Neuerungen im Versicherungs- und Leistungsrecht der Zusatzversorgung.


*An dieser Stelle wollen wir besonders auf den Abschnitt über die **Erhebung von Sanierungsgeldern** für die Jahre 2002 und 2003 (I.1) hinweisen. Unsere Erfahrungen aus dem letzten Jahr haben deutlich gemacht, dass hier noch Klärungsbedarf in Bezug auf das Verfahren besteht.*

*Im Abschnitt über die Änderungen im Leistungsrecht (I.3) haben wir Ihnen anhand eines ausführlichen **Beispielfalls** die **Berechnung der neuen Betriebsrente** im Versorgungspunktemodell dargestellt.*

*Wir bitten die Beteiligten im Interesse ihrer Beschäftigten, noch nicht durchgeführte **Nachversicherungen von unterhältig Teilzeitbeschäftigten** so bald wie möglich abzuwickeln (II). Nur so können sich die Versorgungspunkte aus einer Nachversicherung durch Bonuspunkte erhöhen.*

*In der Lohnrunde 2002/2003 wurde von den Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes vereinbart, im Tarifgebiet Ost einen Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung einzuführen. Die Tarifpartner haben sich inzwischen darauf geeinigt, dass dazu der **Umlagesatz im Abrechnungsverband Ost** mit Wirkung vom 1. Januar 2003 um 0,2 v. H. – den Arbeitnehmerbeitrag – auf 1,2 v. H. erhöht wird. Die tarifvertragliche Regelung wird in Kürze in die Satzung der VBL übertragen. Danach werden wir Sie unverzüglich unterrichten.*

Mit freundlichen Grüßen


Gerald Dullin
Abteilungsleiter VL IV

I Die Satzung der VBL in der Neufassung zum 1. Januar 2001

Die vom Verwaltungsrat der VBL am 19. September 2002 beschlossene Satzung der VBL in der Neufassung zum 1. Januar 2001 wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 22. November 2002 – VII B 4 – WK 8090 – 51/02 – genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 2003 veröffentlicht.

Sie können die neue Satzung auf unserer Internet-Seite www.vbl.de unter der Rubrik „Wir über uns“ einsehen und abrufen. In gedruckter Form wird die neue Satzung voraussichtlich ab Mitte Februar 2003 zur Verfügung stehen.

Mit der neuen Satzung der VBL – die Abkürzung lautet künftig „**VBLS**“ – wurde der durch den Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 sowie den Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – vom 1. März 2002 vereinbarte Übergang vom Gesamtversorgungssystem zum neuen Betriebsrentensystem in Form eines **Versorgungspunktemodells** in das Satzungsrecht der VBL übertragen.

Wir informieren Sie über die **wesentlichen Neuerungen**:

1 Die Erhebung von Sanierungsgeldern für die Jahre 2002 und 2003

Nachdem Sanierungsgelder zunächst auf der Grundlage des satzungsergänzenden Beschlusses des Verwaltungsrats der VBL vom 1. Februar 2002 erhoben wurden (vgl. Informationen 2/2002, Ziffer II.), enthält § 65 VBLS nunmehr die satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung von Sanierungsgeldern.

Bei der Zahlung von Sanierungsgeldern haben sich im Jahr 2002 Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere wurden Sanierungsgelder

- unregelmäßig überwiesen
- für das gesamte Jahr 2002 in einem Einmalbetrag gezahlt
- nicht mit dem für den Beteiligten maßgeblichen Vomhundertsatz ermittelt.

Hierzu machen wir auf Folgendes aufmerksam:

- Nach § 65 Abs. 6 Satz 1 VBLS ist der Beteiligte verpflichtet, **monatliche** Abschlagszahlungen auf das Sanierungsgeld an die VBL zu entrichten. Diese hat der Beteiligte aus den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten seiner Pflichtversicherten zu ermitteln, indem er den für ihn oder seine Arbeitgebergruppe geltenden Vomhundertsatz anwendet. Das errechnete Sanierungsgeld ist zusammen

mit der Umlage zu überweisen (§ 64 Abs. 6 VBLS).

- Die Sanierungsgelder für 2002 und 2003 werden zunächst mit **vorläufigen** Vomhundertsätzen erhoben. Die vorläufigen Vomhundertsätze für das Jahr 2002 wurden auf der Grundlage der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und der Rentenzahlungen des Jahres 2000 ermittelt (vgl. unsere Informationen 2/2002, Ziffer II.). Nachdem das Jahr 2001 zum Stichtag 30. November 2002 abgerechnet worden ist, ermitteln wir unter Zugrundelegung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie der Rentenzahlungen des Jahres 2001 die **vorläufigen** Vomhundertsätze für das Jahr 2003 neu. Die Arbeitgeber werden dabei wie bisher zu Gruppen zusammengefasst. Die Aufteilung in Gruppen ist in § 65 Abs. 4 VBLS geregelt und entspricht derjenigen im Verwaltungsratsbeschluss vom 1. Februar 2002 (vgl. unsere Informationen 2/2002, Ziffer II.). Für alle Arbeitgeber, die **nicht** den Gruppen a) bis c) bzw. einem Arbeitgeberverband mit eigenem Sanierungsgeld-Vomhundertsatz angehören, werden die Vomhundertsätze individuell (d. h. bezogen auf die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und der neunfachen Summe der Rentenzahlungen aus der Beteiligung des einzelnen Arbeitgebers) ermittelt. In den nächsten Wochen werden wir Ihnen diese Vomhundertsätze mitteilen.

- Erst nach dem 30. November 2003, also dem Abrechnungstichtag für 2002, kann die VBL gem. § 65 Abs. 3 VBLS die **endgültige** Höhe der Sanierungsgelder für das Jahr 2002 feststellen. Ergeben sich im Vergleich zu den vorläufigen Zahlungen Fehlbeträge, sind diese unverzüglich auszugleichen; Überschüsse werden verrechnet oder erstattet.

2 Änderungen im Versicherungsrecht

2.1 Versicherungsbeginn nach Vollendung des 17. Lebensjahres

Vom 1. Januar 2001 an **beginnt die Versicherungspflicht am Tag nach der Vollendung des 17. Lebensjahres, also mit dem 17. Geburtstag** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a VBLS). Dies gilt auch dann, wenn das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bereits vor Vollendung des 17. Lebensjahres begonnen hat. Bisher trat die Versicherungspflicht mit dem Ersten des Monats ein, in den der 17. Geburtstag fällt. Soweit Beschäftigte bis 31. Dezember 2002 nach bisherigem Recht angemeldet wurden, wird dies nicht beanstandet.

2.2 Saisonarbeitnehmer

Die bisherigen Regelungen für Saisonarbeitnehmer sind entfallen. Somit sind Saisonarbeitnehmer vom Beginn

des Arbeitsverhältnisses an zu versichern, sofern die weiteren Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung vorliegen. Wir bitten daher, Saisonarbeitnehmer, die im Jahr 2001 oder 2002 ihr erstes Beschäftigungsjahr hatten, rückwirkend vom Beginn ihres Arbeitsverhältnisses an zur Pflichtversicherung anzumelden.

2.3 Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

Vom **1. Januar 2003** an unterliegen die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügig Beschäftigten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung der Versicherungspflicht bei der VBL. Nach dem bisherigen Zusatzversorgungsrecht bestand für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV keine Versicherungspflicht. Dieser Ausschluss der geringfügig Beschäftigten von der Versicherungspflicht gilt nach der Sonderregelung des § 36 Abs. 1 ATV/§ 84 Abs. 1 VBLS nur bis zum 31. Dezember 2002.

Die geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (sog. kurzfristig Beschäftigte) sind jedoch weiterhin von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen (Satz 1 Nummer 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 VBLS).

2.4 Weiterhin keine Versicherungspflicht für ABM-Arbeitnehmer

ABM-Arbeitnehmer, die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten, sowie Arbeitnehmer, für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden, sind weiterhin vom Geltungsbereich des BAT/BAT-O und damit auch von der Pflichtversicherung bei der VBL ausgenommen.

2.5 Befristet Beschäftigte

Bisher waren Beschäftigte, die für nicht mehr als 12 Monate eingestellt wurden und die zuvor noch nicht zusatzversichert waren, von der Versicherungspflicht ausgenommen. Vom **1. Januar 2003** an sind – sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung vorliegen – alle befristet Beschäftigten der Pflichtversicherung zuzuführen (vgl. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 VBLS und die Ausführungsbestimmungen hierzu).

Arbeitnehmer, die im Jahr 2002 für nicht mehr als 12 Monate befristet beschäftigt wurden und deren Befristung in das Jahr 2003 hineinreicht, sind ebenfalls vom 1. Januar 2003 an zu versichern. Wird das bisher auf nicht mehr als 12 Monate befristete Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Pflicht zur Versicherung rückwirkend vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an ein.

2.6 Ende der Pflichtversicherung und Vollendung des 65. Lebensjahres

Nach der bisherigen Satzungsregelung konnten Versicherte, die die Wartezeit erfüllt hatten, nicht über das 65. Lebensjahr hinaus pflichtversichert werden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 VBL-Satzung alter Fassung).

Das neue Satzungsrecht kennt diese Begrenzung nicht mehr. Pflichtversicherungen können daher über das 65. Lebensjahr hinaus durchgeführt werden. Wird jedoch eine Altersrente als Vollrente in Anspruch genommen, ist die Pflichtversicherung nicht mehr möglich.

2.7 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Die bisherige zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Versorgungspunktemodell entfallen. Nach § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS ist **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn**. Damit gilt das steuerrechtliche Zuflussprinzip, d. h. das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist dem Monat zuzuordnen, in dem der steuerpflichtige Arbeitslohn dem Beschäftigten zufließt. Noch nicht abschließend geklärt ist jedoch, ob das steuerrechtliche Zuflussprinzip in besonders gelagerten Fallgestaltungen ausnahmsweise keine Anwendung finden kann. Sobald diese Fragen entschieden sind, werden wir Sie darüber unterrichten.

Im Versorgungspunktemodell wird **nicht mehr** danach **unterschieden, ob** es sich beim zusatzversorgungspflichtigen Entgelt um **Regel- oder Sonderentgelt** handelt. Außerdem ist die Unterscheidung von West- und Ostvergütungen für die Leistungsberechnung nicht mehr von Bedeutung. Im Vorgriff auf die erforderlichen Änderungen der RIMA und der DATÜV – ZVE können **bereits jetzt unständige Entgeltbestandteile bei Meldungen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2001 anstatt mit der Versicherungsart VA 12 bzw. VA 42 mit der Versicherungsart VA 10 gemeldet und dabei dem Regelentgelt hinzugerechnet werden.**

Dies gilt jedoch nicht in Fällen einer Altersteilzeitbeschäftigung, die vor dem 1. Januar 2003 vereinbart wurde. In diesen Fällen sind auch weiterhin unständige Entgeltbestandteile mit VA 12 zu melden. Einmalzahlungen wie Zuwendungen bzw. Teilzuwendungen, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses z. B. durch Auflösungsvertrag, Kündigung oder Bezug einer unbefristeten Erwerbsminderungsrente gezahlt werden, sind nunmehr zusatzversorgungspflichtig.

Nicht zusatzversorgungspflichtig sind weiterhin Einmalzahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind (z. B. in Fällen des Mutter-schutzes und der Elternzeit).

2.8 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Altersteilzeit

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn. Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung wird die bisherige Arbeitszeit halbiert. Als Vergütung erhält der Arbeitnehmer den Betrag, der aufgrund des vereinbarten Beschäftigungsumfanges zusteht. Aufstockungsbeträge sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Wird eine Altersteilzeitbeschäftigung **nach dem 31. Dezember 2002** vereinbart, ist **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der 1,8-fache Wert des Arbeitsentgelts**, das dem Umfang der Arbeitsleistung entsprechend – ohne Aufstockungsbeträge – als steuerpflichtiges Entgelt nach § 4 TV ATZ gezahlt wird (Absatz 6 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS). Durch die Multiplikation mit dem Faktor 1,8 ergibt sich ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, das 90 v. H. des Entgelts vor der Altersteilzeitbeschäftigung entspricht. Umlagen einschließlich des Arbeitnehmeranteils an der Umlage sowie Sanierungsgelder sind auf der Basis des erhöhten Entgelts zu berechnen und an die VBL zu überweisen. Das erhöhte zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist auch Grundlage für die Ermittlung der während der Altersteilzeit zu erwerbenden Versorgungspunkte.

Für Altersteilzeitbeschäftigungen, die **vor dem 1. Januar 2003** vereinbart wurden, sind Umlagen bzw. Sanierungsgelder weiterhin aus dem hälftigen bisherigen Entgelt zu entrichten. Die sich aus diesen zusatzversorgungspflichtigen Entgelten ergebenden Versorgungspunkte werden mit dem 1,8-fachen berücksichtigt (§ 36 Abs. 2 Satz 2 VBLS).

2.9 Bemessungsgrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt

Die **Höchstgrenze** für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt vom 1. Januar 2001 an das **2,5-fache der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung** (§ 159 SGB VI). Soweit eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, verdoppelt sich der Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Zuwendung (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS). Dieser Grenzbetrag gilt einheitlich für die beiden Abrechnungsverbände West und Ost. Der **Grenzbetrag** beläuft

sich **im Jahr 2002** auf monatlich **11.250 Euro** bzw. **im Zuwendungsmonat** auf **22.500 Euro**. **Vom 1. Januar 2003 an** beträgt die Höchstgrenze **12.750 Euro** monatlich bzw. **im Monat der Zuwendung 25.500 Euro**.

Die bisherige Höchstgrenze errechnete sich aus der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz. Soweit bis Ende 2002 zusatzversorgungspflichtige Entgelte bis zur bisherigen Höchstgrenze gemeldet wurden, hat es damit sein Bewenden (§ 84 Abs. 2 VBLS). Diese Meldungen brauchen daher nicht berichtet zu werden.

2.10 Erhöhungsbeträge

Durch die Reform des Leistungsrechts der Zusatzversorgung entfällt die Erhebung von Erhöhungsbeträgen (§ 29 Abs. 3 VBL-Satzung alter Fassung) vom 1. Januar 2002 an. Bereits entrichtete Erhöhungsbeträge können zurückgefordert bzw. verrechnet werden. Eine Meldung mit der Versicherungsart VA 16 ist nicht mehr vorzunehmen.

2.11 Sonderzahlungen bei einer Beurlaubung ohne Bezüge

Im bisherigen Gesamtversorgungssystem führte eine Beurlaubung ohne Bezüge, die ununterbrochen länger als 12 Monate andauerte, zur Rentenkürzung. Diese Kürzung konnte durch Zahlung einer Sonderzahlung von 7 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vermieden werden (§ 43b Abs. 4 VBL-Satzung alter Fassung).

Im Versorgungspunktemodell hat eine solche längerfristige Beurlaubung nicht mehr eine Kürzung der Betriebsrente zur Folge. Versorgungspunkte werden – soweit sie nicht als soziale Komponenten oder Bonuspunkte gewährt werden – lediglich aufgrund der gezahlten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte erworben. Es bedarf daher keiner Sonderzahlungen mehr zur Abwendung von Kürzungen. Soweit für Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 Sonderzahlungen erbracht wurden, können diese erstattet oder mit der laufenden Umlagezahlung verrechnet werden.

Bei Meldungen zur VBL **für Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 entfällt somit die Versicherungsart VA 24** (Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge mit Sonderzahlung im Sinne des § 43b Abs. 4 VBL-Satzung alter Fassung).

3 Änderungen im Leistungsrecht

3.1 Die neue Betriebsrente

Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde durch den Altersvorsorgeplan 2001 mit Wirkung vom

1. Januar 2001 geschlossen und durch das sogenannte Versorgungspunktemodell ersetzt. Das Jahr 2001 wird dabei noch im Rahmen des Übergangsrechts berücksichtigt. Ab 2002 erwerben die versicherten Arbeitnehmer Versorgungspunkte.

Im Versorgungspunktemodell werden diejenigen Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Beitragsleistung von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Die bisher im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften werden als sogenannte Startgutschrift in das Versorgungspunktemodell transferiert (vgl. Informationen 1/2002, Ziffer I.2.3).

3.1.1 Berechnung der Betriebsrente

Im Versorgungspunktemodell besteht - anders als noch im bisherigen Gesamtversorgungssystem - keine Abhängigkeit mehr von anderen Bezugssystemen wie Beamtenversorgung, gesetzliche Rentenversicherung, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Maßgebend ist nicht mehr der Durchschnitt der Entgelte in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Versicherungsfall, sondern die Summe aller Versorgungspunkte, die Jahr für Jahr erworben werden. **Grundlage für die Berechnung der Leistungen** sind dabei **das zusatzversorgungspflichtige Entgelt**, das auf **1.000 Euro** festgelegte sogenannte **Referenzentgelt** sowie die vom Alter des Versicherten abhängigen sogenannten **Altersfaktoren**. Durch die Altersfaktoren wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die Verzinsung der dem Versorgungspunktemodell rechnerisch zugrunde liegenden Beitragsleistung von 4 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte berücksichtigt. Die Altersfaktoren sind um so höher, je jünger der Versicherte im jeweiligen Kalenderjahr der Versicherung ist. Auf diese Weise werden jährlich Versorgungspunkte errechnet, die addiert werden und im Leistungsfall die Höhe der Rente bestimmen. Die Betriebsrente nach dem Versorgungspunktemodell spiegelt somit die gesamte Lebensarbeitsleistung während der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung wider.

Die Summe aller **Versorgungspunkte** wird **durch Multiplikation mit dem sogenannten Messbetrag von 4 Euro in einen Geldbetrag umgerechnet**. Der Messbetrag entspricht 0,4 v. H. des Referenzentgelts.

Für die Berechnung der Betriebsrente ist also folgende **Formel** anzuwenden:

Monatliche Betriebsrente = Versorgungspunkte x Messbetrag

3.1.2 Errechnung der Versorgungspunkte

Die Versorgungspunkte werden errechnet, indem das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt zunächst in ein monatliches Entgelt umgerechnet wird. Dazu wird das Jahresentgelt durch 12 geteilt. Das so ermittelte monatliche Entgelt wird durch das Referenzentgelt von 1.000 Euro geteilt und mit dem für das jeweilige Alter zutreffenden Altersfaktor multipliziert (§ 36 Abs. 2 Satz 1 VBLS).

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Altersfaktoren für das jeweilige Lebensalter ersichtlich:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

Beispiel:

Bei einem jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 30.000 Euro würden sich im Jahr 2002 für einen 50-jährigen Versicherten (Altersfaktor 1,1) folgende Versorgungspunkte ergeben:

30.000 Euro
Jahresentgelt : 12 = 2.500 Euro Monatsentgelt

2.500 Euro
Monatsentgelt : 1.000 Euro
Referenzentgelt x Altersfaktor 1,1 = 2,75 Versorgungspunkte

Die **monatliche Rentenanwartschaft** beträgt damit für dieses Jahr der Pflichtversicherung (2,75 Versorgungspunkte x 4 Euro Messbetrag) = **11 Euro**.

Die **Übersicht 1** zeigt, wie sich im Beispielsfall die Versorgungspunkte für die Jahre bis zum 65. Lebensjahr ermitteln. Das Entgelt wurde jährlich um 600 Euro angehoben.

Die monatliche Betriebsrente würde sich wie folgt berechnen:

Summe aller Versorgungspunkte x Messbetrag = Monatsrente

42,77 Versorgungspunkte x 4 Euro = 171,08 Euro

3.1.3 Ermittlung von Bonuspunkten

Die aufgrund des jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ermittelten Versorgungspunkte können sich ggf. durch die Zuteilung von **Bonuspunkten** aus einer Überschussverteilung weiter erhöhen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c in Verbindung mit § 68 VBLS). Soweit die Leistungen der VBL noch im Rahmen eines Umlageverfahrens, also nicht durch Beiträge zu einem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden, bildet die durchschnittliche Verzinsung der zehn größten Pensionskassen die rechnerische Grundlage für eine fiktive Überschussverteilung.

3.1.4 Erhöhung der Betriebsrenten

Die **Betriebsrenten** werden als **dynamische Leistungen** gezahlt. Derzeit werden die Betriebsrenten jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1. v. H. erhöht (§ 39 VBLS). Die vorstehend berechnete Rente würde somit jedes Jahr zum 1. Juli um 1 v. H. erhöht werden.

3.2 Ermittlung der Versorgungspunkte bei einer Altersteilzeitbeschäftigung

Während einer Altersteilzeitarbeit entsprechen die zu erwerbenden Anwartschaften auf eine Betriebsrente grundsätzlich den Anwartschaften, die sich bei einer Beschäftigung in Höhe von 90 v. H. der bisherigen Arbeitszeit ergeben hätten.

Abhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarung der Altersteilzeitarbeit kommen jedoch zwei unterschiedliche Berechnungswege zur Anwendung:

Wurde die **Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 vereinbart**, werden die Versorgungspunkte auf der Grundlage der ohne Aufstockungsleistungen zu zahlenden hälftigen bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelte ermittelt und mit dem 1,8-fachen berücksichtigt,

Übersicht 1

Jahr	Jahresentgelt	Monatsentgelt	Referenzentgelt	Altersfaktor	Versorgungspunkte
2002	30.000,00 €	2.500,00 €	1.000 €	1,1	2,75
2003	30.600,00 €	2.550,00 €	1.000 €	1,1	2,81
2004	31.200,00 €	2.600,00 €	1.000 €	1,1	2,86
2005	31.800,00 €	2.650,00 €	1.000 €	1,0	2,65
2006	32.400,00 €	2.700,00 €	1.000 €	1,0	2,70
2007	33.000,00 €	2.750,00 €	1.000 €	1,0	2,75
2008	33.600,00 €	2.800,00 €	1.000 €	1,0	2,80
2009	34.200,00 €	2.850,00 €	1.000 €	0,9	2,57
2010	34.800,00 €	2.900,00 €	1.000 €	0,9	2,61
2011	35.400,00 €	2.950,00 €	1.000 €	0,9	2,66
2012	36.000,00 €	3.000,00 €	1.000 €	0,9	2,70
2013	36.600,00 €	3.050,00 €	1.000 €	0,9	2,75
2014	37.200,00 €	3.100,00 €	1.000 €	0,8	2,48
2015	37.800,00 €	3.150,00 €	1.000 €	0,8	2,52
2016	38.400,00 €	3.200,00 €	1.000 €	0,8	2,56
2017	39.000,00 €	3.250,00 €	1.000 €	0,8	2,60
Summe:					42,77

§ 36 Abs. 2 Satz 2 VBLS. (Dies gilt jedoch nur für Entgelte, die nicht in voller Höhe zustehen). Damit werden also grundsätzlich so viele Versorgungspunkte wie mit einem Entgelt erworben, das 90 % des Entgelts vor der Altersteilzeit entspricht.

Bei einer **Altersteilzeit**, die **nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart** wird, gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeit das 1,8-fache der ohne Aufstockungsleistungen gezahlten hälftigen bisherigen Bezüge (Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS). Auch in diesen Fällen werden also regelmäßig so viele Versorgungspunkte wie mit einem Entgelt von 90 % des bisherigen Entgelts erworben.

3.3 Soziale Komponenten

3.3.1 Elternzeit

Ruht das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit (§ 15 Bundeserziehungsgeldgesetz), werden für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat unter Berücksichtigung des maßgeblichen Altersfaktors ergeben würden (§ 37 Abs. 1 VBLS).

3.3.2 Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr

Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller **Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres** werden anstelle der bisherigen Zurechnungszeiten Versorgungspunkte für jeweils zwölf volle bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate gutgeschrieben.

Für die Berechnung der für jedes Jahr zu berücksichtigenden Versorgungspunkte wird das durchschnittliche monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zugrundegelegt und durch das Referenzentgelt von 1.000 Euro geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der Anzahl der bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu berücksichtigenden Jahre vervielfältigt (§ 37 Abs. 2 VBLS).

3.3.3 Mindestversorgungspunkte

Bei der Ermittlung der als Startgutschriften zu berücksichtigenden Anwartschaften aus dem bisherigen Gesamtversorgungssystem werden für Beschäftigte, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 pro Jahr 1,84 Versorgungspunkte als **Mindestversorgungspunkte**

gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigte, deren Gesamtbeschäftigungsquotient kleiner als 1,0 ist, wird der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert (§ 37 Abs. 3 VBLS).

3.4 Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebene Ehegatten und die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder des/der Verstorbenen erhalten weiterhin Hinterbliebenenrente (§ 38 Abs. 1 VBLS).

Art, Höhe und Dauer des Anspruchs richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit wird für Ehegatten, deren Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde, die Rente von bisher 60 v. H. auf 55 v. H. der zugrunde zu legenden Rente des Versicherten abgesenkt. Entsprechendes gilt für Ehegatten, die zwar vor dem 1. Januar 2002 die Ehe geschlossen haben, bei denen aber beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

3.5 Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente

Die Betriebsrente vermindert sich für jeden Monat, für den in der gesetzlichen Rentenversicherung Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme hinzunehmen sind, um 0,3 v. H. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Abschläge auf die Betriebsrente jedoch **auf 10,8 v. H. begrenzt** (§ 35 Abs. 3 VBLS).

3.6 Kein Ruhen der Betriebsrente bei Altersrente für Frauen

Die bisher geltende Ruhensregelung, wonach die Versorgungsrente bei der Altersrente für Frauen bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ruhte, ist entfallen.

3.7 Sterbegeld

Durch die Schließung des Gesamtversorgungssystems ist die Grundlage für die Zahlung von Sterbegeldern entfallen. **Das Sterbegeld wird in jährlichen Stufen abgesenkt und läuft bis 2008 aus.** Für Sterbefälle ab 2008 werden keine Sterbegelder mehr gezahlt. Nach der Übergangsregelung des § 85 VBLS wird den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten in den Jahren 2002 bis 2007 auf Antrag noch Sterbegeld entsprechend der nachstehenden Tabelle gezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigung ist der zustehende Betrag nach dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.

Für Sterbefälle **beträgt das Sterbegeld**

im Jahr 2002	1.535 Euro
im Jahr 2003	1.500 Euro
im Jahr 2004	1.200 Euro
im Jahr 2005	900 Euro
im Jahr 2006	600 Euro
im Jahr 2007	300 Euro

II Die Nachversicherung von unterhäftig Teilzeitbeschäftigten

Durch die Beschlüsse des Verwaltungsrats der VBL vom 27. November 1995 und 9. Oktober 1998 wurde die VBL ermächtigt, in Fällen einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung (vgl. Informationen 1/96) sowie in einer Reihe von ähnlich gelagerten Fällen (vgl. Informationen 4/98 Ziffer I.4.) nachträglich Umlagen und gegebenenfalls Beiträge entgegenzunehmen. Durch die Schließung des Gesamtversorgungssystems können sich solche Nachversicherungen nur noch im Rahmen der Ermittlung der Startgutschrift auswirken. **Wir bitten daher die Beteiligten, noch nicht durchgeführte Nachversicherungen nunmehr so bald wie möglich abzuwickeln.**

Die auf eine Nachversicherung zurückgehenden Versorgungspunkte können nämlich erst vom Zeitpunkt der Nachversicherung an an der Bonuspunkteverteilung nach § 68 VBLS teilnehmen (vgl. 3.1.3).

Nach Durchführung der Nachversicherung werden wir bereits erteilte Startgutschriften neu berechnen. Die Ausschlussfrist des § 78 Abs. 3 VBLS/§ 32 Abs. 5 ATV, nach der Startgutschriften nur innerhalb von sechs Monaten nach deren Zugang beanstandet werden können, findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Führt die Nachversicherung zu einer Verminderung der Startgutschrift, kann der Versicherte entsprechend den für Rentenberechtigte geltenden Regelungen (vgl. Informationen 1/96 Ziffer III. 3.) den Antrag auf Nachversicherung zurücknehmen.

Dazu übersendet die VBL dem Versicherten über den Beteiligten die neu berechnete Startgutschrift (im verschlossenen Briefumschlag) und teilt dem Beteiligten gesondert mit, dass die Startgutschrift des Versicherten aufgrund der Nachversicherung erneut berechnet wurde.

Der Beteiligte fordert den Antragssteller unter Setzung einer **Ausschlussfrist von sechs Wochen** zur Erklärung auf, ob er den Antrag auf Nachversicherung zurücknimmt.

Wir bitten, die VBL umgehend zu unterrichten, falls der Antrag zurückgenommen wird. **Geht der VBL innerhalb von acht Wochen eine solche Mitteilung nicht zu, kann die Startgutschrift in Bezug auf die durchgeführte Nachversicherung dann nicht mehr beanstandet werden.**

III Startgutschriften für Pflichtversicherte ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in den Jahren 1999 bis 2001

Mit den Informationen 6/2002, Abschnitt III. Nummer 1, haben wir darüber unterrichtet, dass wir zur Berechnung der Startgutschriften für die vorgenannten Versicherten Angaben der Beteiligten benötigen. Dementsprechend haben wir die Arbeitgeber angeschrieben und um Mitteilung des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts sowie der auf diesen Monat entfallenden anteiligen (fiktiven) Zuwendung gebeten, die diese Versicherten im **Monat Dezember 2001 erhalten hätten**, wenn sie in diesem Monat beschäftigt gewesen wären (§ 43 Abs. 2 d. S. a. F.).

In diesem Zusammenhang weisen wir zur Klarstellung auf Folgendes hin:

Maßgebend ist das Entgelt, das der Beschäftigte erzielt hätte, wenn er **im Monat Dezember 2001 seinen Dienst wieder aufgenommen hätte und für den gesamten Monat beschäftigt gewesen wäre**. Als **anteilige Zuwendung** ist ebenfalls der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer tatsächlichen Wiederaufnahme der Tätigkeit vom Monat Dezember 2001 an ergeben hätte.

IV Änderungen im Melde- und Abrechnungsverfahren

Die neue Satzung der VBL erfordert eine Anpassung der Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) sowie der DATÜV-ZVE. Sobald die Änderungen abgeschlossen sind, werden wir die Neuerungen in einer weiteren „VBL info“ bekannt geben.

Bereits jetzt können bei **Meldungen, die das Jahr 2002 betreffen**, neben den unter Ziffer I.2.7, 2.10 und 2.11 dieser „VBL info“ gegebenen Hinweisen, **auf folgende Angaben verzichtet** werden:

An Stelle der VA 14/VA 44 für Pflichtversicherungen mit laufenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung wegen des Bezugs einer Teilrente können diese Abschnitte mit **VA 10** gemeldet werden.

Die Teilzeitangaben (tarifliche Wochenstunden/vereinbarte Wochenstunden) sind nicht mehr erforderlich.

Die Meldungen **VA 50** (Lebensversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers) sowie **VA 53** (Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI mit Zuschüssen bzw. Arbeitgeberanteilen des öffentlichen Arbeitgebers) werden **vom 1. Januar 2002 an nicht mehr benötigt.**

An Stelle der Versicherungsarten **VA 81, VA 82, VA 83** und **VA 84** (nicht vollbeschäftigte Tierärzte, Fleischkontrolleure und Hilfskräfte) kann die Versicherungsart **VA 10** gemeldet werden.

V Neuaufgabe von Vordrucken

Neu aufgelegt wurde der Vordruck

- **L 600** (Antrag auf Betriebsrente für Versicherte).

Verwenden Sie bitte diesen Vordruck **bei einem Rentenbeginn nach dem 1. Januar 2002** anstelle der bisherigen Antragsvordrucke

- Antrag auf Versicherungsrente für Versicherte (L 308),
- Antrag auf Leistungen nach § 105 b der Satzung für Versicherte im Beitrittsgebiet (L 308 b),
- Antrag auf Versorgungsrente für Versicherte (L 309).

Bei einem Rentenbeginn vor dem 2. Januar 2002 sind weiterhin die bisherigen Vordrucke zu verwenden.

Der Vordruck für den Antrag auf Betriebsrente für Hinterbliebene wird derzeit neu gefasst. Über die Neuaufgabe werden wir Sie in weiteren „VBL *infos*“ informieren. Bis dahin kann eine Betriebsrente für Hinterbliebene mit den bisherigen Vordrucken beantragt werden.

Die neuen Leistungsanträge können mit dem Vordruck V 46 (Anforderung von Formblättern) mit beschriftetem Adressaufkleber angefordert werden. Beachten Sie bitte, dass auf dem Adressaufkleber **Ihre Hausanschrift** und nicht das Postfach angegeben ist.

Sie können Ihre Anforderung auch über das Internet unter der Adresse **www.vbl.de** an uns richten.

VI Unsere geänderte Bankkonto-Nummer

Unsere Bankkonto-Nummer hat sich geändert. Für die Überweisung **von Umlagen und Sanierungsgeldern** lautet die **neue Bankverbindung:**

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7402045439

Wir bitten Sie, die geänderte Bankverbindung für Ihre Überweisungen zu verwenden.

Die **Beiträge zur freiwilligen Versicherung VBL extra** sind weiterhin auf das Bankkonto

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2228770

zu überweisen.